

Der Senator für Inneres  
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Auskunft erteilt Robert Jahn

Zimmer 207

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Viktoriastraße 35  
65189 Wiesbaden

Tel.: +49 421 361 16723  
Fax: +49 421 496 16723

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens:  
11.10.2017

Mein Zeichen  
(bitte bei Antworten angeben)  
232-HB/1/17

Bremen, 24.05.2018

## Bericht zu den Besuchen in dem Polizeirevier Bremen-Innenstadt

Sehr geehrte Herr Dopp,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Senator hat mich gebeten zu den Empfehlungen der Länderkommission zur Verhütung von Folter wie folgt Stellung zu nehmen.

### Vorbemerkung

Nach der Polizeireform 2005 wurde der polizeiliche Gewahrsam auf sieben Einsatzdienststandorte, die Polizeiwache Stephanitor, als Standort des Einsatzzuges Mitte/West der Bereitschaftspolizei Bremen, und das Polizeigewahrsam im Polizeipräsidium reduziert, wobei das Polizeigewahrsam in seiner jetzigen Form und Ausstattung auch für Festnahmen nach der StPO, sowie Haftbefehle, ED-Behandlungen und für Ingewahrsamnahmen in der Sonderlage genutzt werden kann. Des Weiteren befindet sich im Polizeigewahrsam auch das Abschiebegewahrsam.

Im Juli 2016 erhielt die Polizei Bremen den Auftrag eine Polizeireform durchzuführen, um den neuen polizeilichen Herausforderungen gerecht zu werden. Mit Beschluss der staatlichen Deputation für Inneres vom 10.08.2017 zur Umsetzung der Polizeireform konnte mit der Umsetzung der Empfehlungen begonnen werden. Das neue Standortkonzept der Polizei Bremen bildet dabei einen wesentlichen Baustein dieser Reform.

Weiterhin wurde in den politischen Gremien beschlossen, den Neubau eines Zentralgewahrsams für die Stadtgemeinde Bremen zu prüfen. Die Themenfelder für die Errichtung eines Zentralgewahrsams sind jedoch sehr vielschichtig. Es müssen rechtliche, sicherheitsbezogene, soziologische, räumliche,

polizeiliche, medizinische und weitere Gesichtspunkte bzw. Fragestellungen umfassend erfasst und beantwortet werden. Eine Detailplanung befindet sich derzeit in der Erarbeitung.

Das neue Standortkonzept der Polizei Bremen und die Einrichtung eines Zentralgewahrsams haben dabei unmittelbare Auswirkung aufeinander in puncto Auslastung, Geschäftsprozesse und ggf. notwendige Umbaumaßnahmen an ausgewählten Standorten. Eine endgültige Aussage zu einzelnen Maßnahmen ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, die zugleich Auswirkung auf die nachfolgenden Themenfelder haben können.

Im Weiteren befindet sich der Erlass über den Polizeigewahrsam im Land Bremen derzeit in der Überarbeitung. Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter bilden bei der Überarbeitung eine wichtige Grundlage und fließen in den Prüfprozess mit ein.

### **Fixierungen**

*„Die Nationale Stelle ist der Ansicht, dass in Polizeidienststellen grundsätzlich keine Fixierungen vorgenommen werden sollen.“*

*„Das vorgerichtete Fixierbett sollte zudem nicht im Gang des Gewahrsamsbereichs aufbewahrt werden, da es dort für alle in Gewahrsam genommenen Personen sichtbar ist.“*

Der Gewahrsamserlass verpflichtet die Polizeivollzugskräfte dazu, die Persönlichkeit und das Ehrgefühl verwahrter Personen zu respektieren. Aus diesen Gründen dürfen den Verwahrten nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die dem Zweck der Gewahrsamnahme und die Sicherheit und Ordnung der Unterbringungseinrichtung erfordern.

Aus organisatorischen Gründen ist aktuell eine Übergabe an eine sozialpsychiatrische Einrichtung nicht möglich. Auf eine Fixierung von Häftlingen als Ultima Ratio kann jedoch nicht verzichtet werden. Eine auf dem Fixierbett gesicherte Person unterliegt einer besonderen körperlichen Anspannung, hierfür ist eine Permanentbewachung und zusätzlich eine ärztliche Kontrolle der Vitalfunktionen im zukünftigen Regelwerk avisiert.

Die Verlagerung des Fixierbettes bzw. eine andere Organisation der Beobachtung als milderer, aber gleich effektives Mittel aus Gründen der Erforderlichkeit ist beauftragt.

### **Kurzzeitgewahrsamsraum**

*„Es sollte eine Möglichkeit gefunden werden, dass Besucherinnen und Besucher keinen Einblick in den Kurzzeitgewahrsamsraum erhalten können. Ist dies nicht möglich, sollte der Kurzzeitgewahrsamsraum nicht weiter genutzt werden.“*

Personen, die in Gewahrsam genommen und in Räumlichkeiten von Polizeidienststellen verbracht werden, sind stets den Blicken von außenstehenden Personen, wie beispielsweise Passanten oder Besuchern ausgesetzt. Dies lässt sich nicht stets vermeiden. Die Prüfung einer höchstmöglichen Wahrung der Privatsphäre durch geeignete Maßnahmen (z. B. Sichtschutz) ist beauftragt. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

### **Zustand der Gewahrsamsräume**

*„Es sollte darauf geachtet werden, dass die Gewahrsamsräume in einem angemessenen Renovierungszustand sind. Kommentare oder Zeichnungen verfassungsfeindlichen Inhalts müssen umgehend entfernt werden.“*

Dieses Erfordernis, Kommentare oder Zeichnungen verfassungsfeindlichen Inhalts in den Gewahrsamsräumen schnellstmöglich zu entfernen, wird geteilt.

### **Beleuchtung**

*„Die Gewahrsamsräume sind mit einer dimmbaren Beleuchtung auszustatten. Die Länderkommission bittet um Mitteilung, sobald dies erfolgt ist. Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Bremen.“*

Die technische Möglichkeit, das Licht zu dimmen, ist aktuell nicht möglich. Das Fehlen dimmbarer Beleuchtung ist jedoch ebenfalls als Defizit erkannt worden. Die Beleuchtung befindet sich derzeit in der Beschaffung.

### **Rauchwarnmelder**

*„Es wird dringend empfohlen, zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen Rauchmelder anzubringen. Die Länderkommission bittet um Mitteilung, sobald dies erfolgt ist. Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Bremen.“*

Die Zellen und Fluchtwege werden aktuell durch die Polizei Bremen geprüft und bedarfsorientiert nachgerüstet.

### **Tageslichteinfall**

*„Es sollte ein natürlicher Lichteinfall in den Gewahrsamsräumen vorhanden sein.“*

Eine Beleuchtung der Gewahrsamszelle durch elektrisches Licht ist im Hinblick auf die kurze Dauer des Aufenthalts von in Gewahrsam befindlichen Personen zwar nicht unverhältnismäßig, allerdings wird die Prüfung eines natürlichen Lichteinfalls in den Kriterienkatalog mit aufgenommen.

### **Sitzmöglichkeit**

*„Der Gewahrsamsraum muss über eine Sitzmöglichkeit verfügen.“*

Der Gewahrsamserlass verpflichtet lediglich dazu, jede Zelle, in der verwahrte Personen nicht nur tagsüber untergebracht sind, insbesondere mit Matratzen und Decken auszustatten. Die Sitzmöglichkeit besteht in der Matratze. Dass der Gewahrsamsraum darüber hinaus keine weitere Sitzmöglichkeit enthält, ist in Anbetracht des in aller Regel kurzen Zeitraums des Aufenthalts grundsätzlich nicht zu beanstanden, da auch die Verpflichtung besteht Gegenstände so zu beschaffen, dass der Verwahrte weder sich noch andere hiermit verletzen kann. Bzgl. der Planung eines Zentralgewahrsams werden jedoch auch Verbesserungsmöglichkeiten der Gewahrsamsräume erhoben, mit möglicher Auswirkung auf andere Standorte z. B. in puncto Ausstattung.

### **Gewahrsamsdokumentation**

*„Sofern eine Durchsuchung mit Entkleidung für erforderlich gehalten wird, sollte diese im Gewahrsamsbuch dokumentiert werden.“*

Eine Durchsuchung mit Entkleidung unterliegt stets einer Einzelfallentscheidung. Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet, sind gem. des sich in der Überarbeitung befindlichen Regelwerks die Gründe zukünftig zu dokumentieren.

## **Waffen im Gewahrsam**

*„Im Polizeirevier Innenstadt in Bremen tragen die Beamtinnen und Beamten auch im Gewahrsamsbereich Schusswaffen. [...] Aufgrund des erhöhten Gefährdungsrisikos wird empfohlen, dass in allen Polizeidienststellen auf das Tragen einer Schusswaffe im Gewahrsam verzichtet wird.“*

Die Empfehlung soll insofern berücksichtigt werden, dass im Regelwerk dem Personal des Polizeigewahrsams grundsätzlich das Tragen von Schusswaffen untersagt ist und Schusswaffen in entsprechend dafür vorgesehenen Behältnissen sicher aufbewahrt werden müssen.

## **Betreten der Gewahrsamsräume ohne Anklopfen**

*„Auch bei Personen, die in einem Polizeigewahrsam untergebracht sind, sollte die Privatsphäre ausreichend geachtet werden. Der in Gewahrsam genommenen Person sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich zu ordnen. Bedienstete sollten sich daher vor dem Blick durch den Türspion oder dem Öffnen der Türe in geeigneter Weise bemerkbar machen.“*

Das Regelwerk wird dadurch ergänzt werden, dass das Öffnen der Gewahrsamstür grundsätzlich durch Anklopfen anzukündigen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag